

# Schweizerisches Bundesblatt.

XXII. Jahrgang. I.

Nr. 3.

22. Januar 1870.

---

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Franken.  
Einrückungsgebühr per Zeile 15 Rp. — Inserate sind franko an die Expedition einzusenden.  
Druck und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei (G. Hilnerwadel) in Bern.

---

## B e r i c h t

der

nationalrätthlichen Kommission in Rekursache des Herrn Johann  
Fseli von Hasle bei Burgdorf, betreffend Gerichtsstand.

(Vom 18. Dezember 1869.)

Lit.!

Bezüglich des Thatfächlichen bis zum 8. September 1869 (Datum des bundesrätthlichen Entscheides \*) auf diesen letztern verweisend, ist von da an das Wesentliche in dieser Beziehung folgender Maßen zu ergänzen.

Fseli hatte an den Bundesrath das Begehren gestellt, „es möchte „derselbe die von dem Gemeindevammannamte Norschacherberg am 8. Mai „1869 für die Forderung seiner Frau auf einzelne seiner Vermögens- „stücke vollzogene Schätzung als ungültig erklären.“

Der Rekurs wurde aber unter obigem Datum (8. September 1869) vom Bundesrath abgewiesen.

Ohne daß sich nun Fseli zu einem Rekurse an die Bundesversammlung rechtzeitig entschließen konnte, wurde sodann vom Gemeinderathe Norschacherberg zur Exekution in der Betreibungssache gegen Fseli geschritten und am 20. und 21. Oktober abhin die am 8. Mai zu Pfand geschätzten Gegenstände versteigert.

---

\*) Siehe Bundesblatt v. J. 1869, Band III, Seite 632.

Endlich unterm 9. November abhin wurde von Jfeli ein Rekurs an die Bundesversammlung gegen den bundesrätlichen Entscheid vom 8. September eingegeben, mit dem den seither eingetretenen Thatsachen gemäß modifizirten Begehren I:

„die Folgen der abgehaltenen Gant (Pfandversteigerung vom 20. und 21. Oktober 1869) für Rekurrenten so weit thunlich aufzuheben.“

Nebstdem formulirt er noch folgende zwei neue Begehren:

(Begehren II.) „Es möchte die Bundesversammlung durch die Negierung von St. Gallen das Bezirksamt Rorschach anhalten, dem Rekurrenten seinen Heimatschein herauszugeben“ und

(Begehren III) „den Schutzvogt seiner Ehefrau nebst Waisenamt Rorschach auffordern, die Verwaltung des Vermögens seiner Ehefrau an die Vormundschaftsbehörde Hasle abzuliefern.“

Es fragt sich nun vorweg, ob die angerufenen Entscheide unter die Kompetenz der Bundesbehörden fallen. Bezüglich des Begehrens I, vom Bundesrath weg hieher recurirt, rechtfertigt sich das Eintreten formell schon nach Ziffer 15 des § 74 der Bundesverfassung, aber auch materiell dadurch, daß es sich hiebei um die Frage handelt, ob nach § 50 der Bundesverfassung der Rechtstrib gegen den Rekurrenten im Kanton St. Gallen eröffnet und zu Ende geführt werden konnte, und die Maßregeln zum Schutze der einschlägigen durch den Bund gewährleisteten Rechte nach Ziffer 8 des alleg. § 74 der Bundesverfassung Sache der Bundesversammlung sind. Auf letztem Grunde beruht auch die Kompetenz bezüglich des Begehrens II, da nach dem Bundesrecht, wie es sich herausgebildet hat, Verweigerung oder Rückhaltung von Heimatsausweisen durch die Heimats- oder Niederlassungskantone als Beeinträchtigung des in § 41 der Bundesverfassung garantirten Niederlassungsrechtes erscheinen. Auch das Begehren III, welches in letzter Linie mit der gleichen bezüglich der zwei erstern zu untersuchenden Frage des Domizils zusammenhängt, erscheint unter Umständen nach § 74, Ziff. 16 als geeignet, durch die Bundesversammlung erörtert zu werden.

Sodann ad I.

Hier hängt die Frage über die Rechtsgültigkeit der unterm 10. April 1869 zu Unterstaad, St. St. Gallen, gegen den Rekurrenten angehobenen Betreibung, sowie der sich daran schließenden Execution einfach von der weitem Frage ab, ob derselbe in jenem Zeitpunkte seinen Wohnsitz im Kanton St. Gallen hatte oder nicht (§ 50 B. V.). Daß derselbe sammt seiner Ehefrau Niederlassung und Wohnsitz zu Unterstaad hatte, ist bis zum 16. März 1869 unbestritten, und dieser Wohnsitz muß auch ferner als bestehend angenommen werden, bis nach-

gewiesen, daß er einen neuen bezogen, d. h. seine Wohnung und den Centralstz für seine Geschäftsthätigkeit anders wohin verlegt hat. Die Kommission muß aber übereinstimmend mit dem Bundesrathe und aus den gleichen Gründen finden, daß der Wohnstz des Iseli bis zum 18. Mai 1869, wo er in Hasle eine Wohnung miethete und bezog, auch faktisch in Unterstaad fortgedauert habe, ungeachtet einiger von Iseli tendenziös, um einer Betreibung im Kanton St. Gallen zu entgehen, in Szene gesetzten Scheinhandlungen. Es war daher die Anhebung einer Betreibung auch für eine persönliche Ansprache gegen Rekurrenten in Unterstaad unterm 10. April 1869 bundesrechtlich gerechtfertigt, und daß die Betreibung bis und mit der Exekution da zu beendigen ist, wo sie rechtlich aufgehoben worden, ist selbstverständlich.

## Ad II.

Es wird hier vom Rekurrenten geltend gemacht, daß der Gemeinderath von Korschachberg ihm seinen Heimatschein herauszufolgen sich weigere, ungeachtet er erbötig sei, seinen Niederlassungsschein zurückzustellen, und schon seit Langem bei den St. Gallischen Behörden seine dahierigen Reklamationen angebracht habe. Das eidg. Justizdepartement übermittelte unterm 11. November das Rekursmemorial an die Regierung von St. Gallen, um den Betheiligten und angefochtenen Beamten Gelegenheit zu geben, sich vernehmen zu lassen. Mit Schreiben vom 1. Dezember begleitete der Regierungsrath von St. Gallen eine daherige Vernehmlassung des Schutzvogtes der Frau Iseli vom 27. November ein, ohne sich selbst über den Gegenstand des Weitern zu verbreiten. Es scheint daher die Regierung von St. Gallen darauf zu verzichten, in dieser Angelegenheit selbst ferners einvernommen zu werden, so wie auch, von sich aus einzuschreiten. In einer in gleicher Sache an das Bernerische Justiz- und Polizeidepartement erlassenen Antwort vom 30. November spricht sich das St. Gallische Polizeidepartement dahin aus, daß es die Weigerung des Gemeinderathes Korschachberg, den Heimatschein herauszugeben, begründet finde, indem derselbe an Iseli an Nachsteuern und Nachsteuerbußen noch Fr. 1161. 90 zu fordern habe. Der Entscheid dieses Theiles des Rekurses richtet sich nun nach dem im Verlauf der Jahre bundesrechtlich festgestellten Grundsatz, daß jede Vorenthaltung der Heimatsausweise von Seite des Heimats- oder Niederlassungskantons, als Erschwerung der freien Niederlassung, unzulässig sei, sei es nun daß diese Papiere wegen Privatschulden mit Arrest belegt, oder auf dem Administrativwege sequestrirt seien, oder daß daran wegen Steuerrückständen das Retentionsrecht ausgeübt werden wolle; immerhin habe aber der Niedergelassene die Pflicht, dagegen seinen Niederlassungsschein zurückzustellen, wenn dieß für ihn nicht zur Unmöglichkeit geworden.

## Ad III.

Die Ehefrau des Rekurrenten war, als sie am 20. September 1865 von ihrem Ehemann durch die evangelische Kirchenvorsteherschaft von Norschach rechtskräftig auf 4 Jahre von Tisch und Bett geschieden wurde, Niedergelassene des Kantons St. Gallen und hat diese Eigenschaft seitdem bewahrt, auch sofort erneuerte Klage auf Fortsetzung der Scheidung bei den St. Gallischen Gerichten erhoben. Da nun der Kanton St. Gallen keinem der Konkordate über Ehe- und Vormundschaftssachen beigetreten, sondern sich seine Territorialhoheit vollständig gewahrt hat, so stand auch den Behörden des Kantons St. Gallen die Schutzvogtei über die Geschiedenen und ihr Vermögen zu. Rekurrent verlangt, und zwar von sich aus, daß die Verwaltung über das Vermögen seiner Frau an die Waisenbehörde seines Heimatsortes übertragen werde. In Beziehung auf Rekurrenten hat diese, seine Frau, als Gegenpartei berührende Sache einen rein privatrechtlichen Charakter, und er ist mit seinem Gesuche auf den Civilprozeßweg und an die kompetenten St. Gallischen Gerichtsbehörden zu weisen. Andererseits spielt aber dieses Verhältniß auch in das öffentliche Recht hinein und es könnte der Fall eintreten, daß die Regierung von Bern für sich, beziehungsweise die Waisenbehörde Hasle das Recht der Verwaltung in Anspruch nähme, während die Regierung von St. Gallen dieses Recht sich selbst, beziehungsweise dem Waisenamte Norschach vindizirte.

Allein da für jetzt auch ein solcher Konfliktfall (§ 74, Ziff. 16 der Bundesverfassung) nicht vorhanden, so liegt dormalen kein Grund vor, in Nummer III des Rekurses einzutreten.

Es geht daher der einstimmige Antrag Ihrer Kommission dahin: Begehren I und III des Rekurses seien als unbegründet abzuweisen.

Dem Begehren II sei, als begründet, Folge zu geben. \*)

Bern, den 18. Dezember 1869.

Der Berichterstatter in deutscher Sprache:  
Fr. Bünzly, Nationalrath.

\*) Angenommen: Nationalrath 18., Ständerath 21. Dezember 1869.  
Siehe den Bundesbeschluß: Bundesblatt von 1870, Bd. I, S. 7.

## **Bericht der nationalrätlichen Kommission in Rekursache des Herrn Johann von Hasle bei Burgdorf, betreffend Gerichtsstand. (Vom 18. Dezember 1869.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1870
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	03
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	22.01.1870
Date	
Data	
Seite	41-44
Page	
Pagina	
Ref. No	10 006 398

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.